Allgemeine Geschäfts-bedingungen

für die Teilnahme an berufsbegleitenden Serien

Stand 05.07.2024

Landesakademie für Jugendbildung

Die Landesakademien für Jugendbildung ist ein anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung. Der gemeinnützige Trägerverein wird vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Böblingen finanziell unterstützt.

Die Landesakademie für Jugendbildung bietet – im Rahmen ihrer Satzung – Veranstaltungen an. Diese stehen grundsätzlich allen interessierten Personen offen. Einen Anspruch auf Teilnahme gibt es nicht. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Einzelpersonen (im Folgenden: Person) und der Landesakademie für Jugendbildung (im Folgenden: Landesakademie).

1. Anmeldung/Buchung

Personen, die sich für eines unserer offenen Angebote interessieren, melden sich über unsere Homepage an. Eine Vorreservierung ist nicht möglich. Die Person erhält zunächst per E-Mail eine Kopie ihrer Angaben, die keine Zusage zur Teilnahme bedeutet. Mit der Buchung akzeptiert die Person unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bestimmungen zum Datenschutz.

2. Teilnahmebeitrag / Zahlung

Die Anmeldung wird mit Erhalt der Rechnung bestätigt und mit der Zahlung des Teilnahmebeitrags innerhalb von zwei Wochen verbindlich. Meldet sich die Person weniger als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an wird der Teilnahmebeitrag mit Erhalt der Rechnung sofort fällig. Bei kurzfristigen Anmeldungen (weniger als eine Woche vorher) bringt die Person den Überweisungsbeleg mit oder zahlt vor Ort in bar. Die Zahlung erfolgt per Überweisung mit Angabe der entsprechenden Rechnungsnummer.

Im Teilnahmebeitrag sind in der Regel pädagogische Leistungen, Unterlagen und Verpflegung während der Veranstaltung (ohne Getränke) enthalten. Nicht in Anspruch genommene Teilleistungen vermindern nicht den Teilnahmebeitrag. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

3. Rücktritt durch die angemeldete Person

Die angemeldete Person kann bis zum Aufenthaltsbeginn durch schriftliche Erklärung (Brief,-E-Mail) jederzeit von der Buchung zurücktreten.

4. Ausfallkosten beim Rücktritt durch die angemeldete Person

Bei Rücktritt berechnen wir:

bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	30 %	der stornierten Leistungen
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	50 %	der stornierten Leistungen
bis Veranstaltungsbeginn:	100 %	der stornierten Leistungen

Gleiches gilt, wenn eine von der angemeldeten Person ersatzweise benannte Person storniert.
Kann der Platz durch die angemeldete Person oder durch die Landesakademie neu besetzt werden, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro fällig.

5. Ausfallkosten beim Fehlen bei einzelnen Einheiten

Bei unentschuldigtem Fehlen oder Absagen, weniger als eine Woche vor einer Einheit, stellt die Landesakademie eine zusätzliche Kostenpauschale von 22 € für Übernachtung und Verpflegung in Rechnung. Wurde keine Übernachtung gebucht, kann hiervon abgesehen werden.

6. Nichterscheinen

Erscheint eine angemeldete oder von ihr ersatzweise benannte Person nicht, werden 100 % des Teilnahmebeitrages fällig.

7. Rücktritt durch die Landesakademie

Die Landesakademie kann durch Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Buchung zurücktreten, wenn sich für die Durchführung der Beherbergung und pädagogische Dienstleistungen wesentliche Bedingungen ändern.

Absage
Die Landesakademie behält sich vor, bei zu geringer Anmeldezahl, oder aus anderen dringenden Gründen die von ihr ausgeschriebene Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall informiert Sie die angemeldeten Personen so früh wie möglich.

Höhere Gewalt
Dies gilt vor allem, wenn durch Naturkatastrophen, Epidemien und Seuchen oder bei behördlicher Anordnung der Schließung oder Betriebsunterbrechung eine Beherbergung gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Rückzahlung
Ggf. bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen durch die Landesakademie unverzüglich zurückerstattet, im Falle vor Aufenthaltsbeginn in voller Höhe und im Falle eines Abbruchs nach Aufenthaltsbeginn anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtdauer.
Bei Absage aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Ersatz weiterer den Personen entstehenden Kosten wie Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfallkosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit
Die Landesakademie kann die Buchung unter Beibehaltung des Anspruchs auf den vereinbarten Preis fristlos kündigen, wenn die angemeldete Person trotz Abmahnung den Belegungs- oder Tagungsbetrieb stört, wenn durch ihn Einrichtungen der Landesakademie beschädigt oder zerstört werden oder wenn aus sonstigen, der Person zuzurechnenden Gründen die weitere Anwesenheit und Teilnahme der Landesakademie, deren Mitarbeitenden oder anderen Gästen nicht zumutbar ist.

8. An- und Abreise

Sofern Gästezimmer gebucht sind, stehen diese am Anreisetag spätestens ab 15 Uhr zur Verfügung, ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Am Abreisetag müssen Gästezimmer bis spätestens 9 Uhr geräumt werden.
Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume ist ebenso ausgeschlossen wie die Gebrauchsüberlassung an Dritte.

9. Mahlzeiten

Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Die Zeiten für die Mahlzeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:
Frühstück: 8-9 Uhr
Mittagessen: 12.30 Uhr
Abendessen: 18 Uhr (an Freitagen in der Regel 18.30 Uhr)
Sonderkostwünsche (Vegan, Allergien, Unverträglichkeiten, etc.) sind bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mit der Küchenleitung abzusprechen.

10. Haftung und Gewährleistung

Die angemeldete Person haftet der Landesakademie gegenüber für Beschädigungen oder Verluste, die durch ihr Verhalten verursacht werden. Sachbeschädigungen und Verluste, die der Landesakademie durch die Person zugefügt werden, sind der Landesakademie unverzüglich zu melden. Die Landesakademie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl und andere Risiken, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Landesakademie oder der Teilnahme an dort stattfindenden Veranstaltungen stehen. Die Landesakademie kann nur dann für Schäden haftbar gemacht werden, wenn von ihr beauftragte Mitarbeitende ein Verschulden nachgewiesen wird.

11. Gäste mit körperlichen Beeinträchtigungen

Leider ist die Landesakademie noch nicht in allen Bereichen auf den Besuch von Gästen mit körperlichen Beeinträchtigungen eingerichtet. Bitte klären Sie deshalb im Vorfeld die Möglichkeiten eines Aufenthaltes mit uns ab.

12. Übernachten im Zelt oder PKW

Das Übernachten im PKW, Wohnmobil, Caravan oder im mitgeführten Zelt ist auf dem gesamten Gelände der Landesakademie untersagt.

13. Parkplatz

Die Nutzung der beiden Parkplätze der Landesakademie erfolgt auf eigene Gefahr.

14. Haustiere

Das Mitbringen von (Haus-)Tieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf andere Gäste nicht gestattet.

15. Rauchen

In der Landesakademie ist das Rauchen in allen Räumen und auf dem kompletten Gelände der Landesakademie verboten. Gleiches gilt für den Konsum von Cannabis. Für Raucherinnen und Raucher ist auf dem Waldparkplatz eine Raucherzone ausgewiesen.

16. Hausordnung

Bei einem Aufenthalt in der Landesakademie gilt deren Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie hängt in der Landesakademie aus.

17. W-LAN

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten stellt die Landesakademie ihren Gästen den Zugang zum Internet zur Verfügung. Zeitweilige Störungen etwa aufgrund höherer Gewalt, Wartungsmaßnahmen o.ä. können nicht ausgeschlossen werden. Aus technischen Gründen kann die Landesakademie keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit garantieren.

Die Gäste verpflichten sich, den Netzzugang nicht missbräuchlich zu nutzen. Dazu zählen insbesondere die Verletzung von Urheber- und sonstigen Rechten Dritter, das Verbreiten oder öffentlich Zugänglichmachen von schädigenden oder rechtswidrigen Inhalten (einschließlich des Versands von unverlangten Massen-E-Mails und Viren, das Übermitteln sittenwidrigen, belästigenden oder anderweitig unerlaubten Inhalten, deren Einstellen in das Internet oder das Hinweisen auf solche Inhalte, das Eindringen in fremde Datennetze sowie der Versuch des Eindringens sowie das Benutzen von Anwendungen oder Einrichtungen, die zu Störungen/Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der Hotspot-Server der Landesakademie oder anderer Netze führen oder führen können).

Die Gäste stellen die Landesakademie von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Internetzugangs durch sie beruhen oder mit ihrer Billigung erfolgen. Erkennt ein Gast oder

muss er/sie erkennen, dass ein solcher Rechtsverstoß geschehen ist oder droht, hat er/sie die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Landesakademie. Bei Verschulden haftet er/sie gegenüber der Landesakademie auf Ersatz entstandener Schäden.

18. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Mediation und Konfliktmanagement - Grundausbildung“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Mediation und Konfliktmanagement“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten (bei einer Abwesenheitsquote von mehr als 10% der Ausbildungszeit werden die Anwesenheitszeiten testiert),
- die Zahlung aller Fortbildungskosten und
- die Bereitschaft, das Gelernte in der eigenen Berufspraxis anzuwenden und diese im Kurs zu reflektieren.

Nach der ersten Kurseinheit der Fortbildung besteht für Sie eine Ausstiegsoption. In diesem Fall werden 400 € Kursgebühr abgerechnet. Danach verpflichten Sie sich zur Teilnahme an der gesamten Fortbildung und zur Bezahlung der gesamten Fortbildungskosten.

19. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Mediation und Konfliktmanagement - Vertiefung“

Voraussetzungen für die Teilnahme ist eine Grundausbildung im Bereich Mediation mit einem Umfang von 100 Zeitstunden oder eine vergleichbare Qualifikation. Diese muss auf Nachfrage nachgewiesen werden.

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Mediation und Konfliktmanagement“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten (bei einer Abwesenheitsquote von mehr als 10% der Ausbildungszeit werden die Anwesenheitszeiten testiert),
- die Zahlung aller Fortbildungskosten und
- das Interesse, ein Praxisprojekt zu implementieren.

20. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Erlebnispädagogik Kompaktausbildung“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Erlebnispädagogik Kompaktausbildung“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten bei einer maximalen Fehlzeit von 10% und
- die Zahlung aller Fortbildungskosten.

21. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Erlebnispädagogik Vertiefung“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Erlebnispädagoge/in“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an drei Präsenzeinheiten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Fortbildung „Erlebnispädagogik Kompaktausbildung“ und
- die Zahlung aller Fortbildungskosten.

22. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Trainer:in für Sozialkompetenz“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Trainer:in für Sozialkompetenz“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten bei einer maximalen Fehlzeit von 10%,
- die Zahlung aller Fortbildungskosten.

23. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Anti-Gewalt-Training“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Anti-Gewalt-Trainer/in“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten bei einer maximalen Fehlzeit von 10%,
- die Zahlung aller Fortbildungskosten,
- die Entwicklung und Durchführung einer Konzeption für ein Training,
- die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und
- die erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskolloquium.

24. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Fachkraft für Gewaltprävention“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Fachkraft für Gewaltprävention“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten bei einer maximalen Fehlzeit von 10% und
- die Zahlung aller Fortbildungskosten.

25. Spezielle Vereinbarungen für die Fortbildung „Gewaltfreie Kommunikation“

Die Fortbildung endet mit dem Erhalt des Zertifikates „Grundlagen der Gewaltfreien Kommunikation“.

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates sind:

- die Teilnahme an allen Präsenzeinheiten bei einer maximalen Fehlzeit von 10% und
- die Zahlung aller Fortbildungskosten.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.